

Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz  
Konsumentenschutz

Per E-Mail: [sektion.V@bmvrdj.gv.at](mailto:sektion.V@bmvrdj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Unser Zeichen:           Ihr Schreiben vom:       Ihr Zeichen:                               Wien, 29.5.2018  
Mag. Off/Ja               25.04.2018                               BMVRDJ-  
601.121/0028-V  
1/2018

**Betrifft: Stellungnahme der ÖÄK zum Entwurf „Zweites Bundesrechts-  
bereinigungsgesetz“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer dankt für die Einladung zur Begutachtung des Entwurfs für ein „Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz“ und übermittelt im Folgenden ihre diesbezügliche Stellungnahme.

Die Ärzte-Ausbildungsordnung 1994 (ÄAO 1994) ist eine Verordnung, die mit BGBl. 152/1994 kundgemacht wurde. Sie ist daher nicht von der Ausnahmeregelung gemäß § 2 Abs. 2 Z 4 des Entwurfes erfasst. Die ÄAO 1994 ist nicht in der Anlage des Entwurfes aufgenommen und würde daher mit 31.12.2018 außer Kraft treten.

Da noch einige Ärztinnen und Ärzte in den Anwendungsbereich der ÄAO 1994 fallen, ersucht die ÖÄK um Aufnahme in die Anlage zum Entwurf, sodass die ÄAO 1994 von der Ausnahmeregelung gem. § 2 Abs. 2 Z 1 des Entwurfes erfasst ist.

Die Anlage zum Entwurf wäre daher zu ergänzen wie folgt:

Klassifikationsnummer	Fundstelle der Stamfassung bzw. der zuletzt wiederverlautbarten Fassung	Titel	Außer-krafttreten spätestens mit Ablauf des
82.03.16	BGBl. 152/1994	Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt (Ärzte-Ausbildungsordnung)	-

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihres Ergänzungsvorschlages.

Mit freundlichen Grüßen



ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident